

Informationsblatt für die Eltern

Kindergartenjahr 2014/2015 - Stadt Haren (Ems)

Ermittlung des Elternbeitrages

Die Marien-Kindertagesstätte Erika-Altenberge ist in städtischer Trägerschaft; weitere sieben Harener Kindertagesstätten befinden sich in kirchlicher Trägerschaft. Die Stadt Haren (Ems) berechnet zentral für die genannten Kindertagesstätten den zu zahlenden Elternbeitrag. Die **Jahresgebühr** wird für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07. des Folgejahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Den Einzug des Elternbeitrages führt der jeweilige Träger durch.

Berechnungsgrundlage für das Kindergartenjahr 2014/15 (= 1.8.2014 bis 31.7.2015) ist die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten laut **Einkommensteuerbescheid 2012** (Bruttoverdienst abzüglich der Werbungskosten; im Einkommenssteuerbescheid ersichtlich in der Zeile: „Gesamtbetrag der Einkünfte“) bzw. bei Beschäftigten in den Niederlanden laut „**Jaaropgaaf 2012**“ beider Elternteile.

Der Einkommenssteuerbescheid 2012 / Jaaropgaaf 2012 ist daher als Einkommensnachweis in Kopie der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ beizufügen. Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen (Lohnnachweise).

Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Lebenspartner berücksichtigt. Für die Staffelgruppe IV (Einkommen über 51.129 € jährlich) ist kein Nachweis erforderlich. Den Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Einkommen“ geben Sie bitte wegen der *Allgemeinen Angaben* trotzdem ab, da diese für die weitere Planung des Kindergartenjahres wichtig sind.

Nachstehend die Tabelle der Elternbeiträge und weitere Infos über Beitragsermäßigungen und Busbeförderung:

Es gelten folgende Elternbeiträge:

Gruppenart	Staffelgruppen nach der Summe der positiven Einkünfte			
	I bis 25.565 €	II bis 38.347 €	III bis 51.129 €	IV über 51.129 €
4-stündige Kindergartengruppe	63,50 €	76,50 €	97,00 €	127,50 €
5-stündige Kindergartengruppe	71,00 €	86,00 €	109,00 €	142,50 €
6-stündige Kindergartengruppe	73,50 €	90,50 €	116,00 €	152,50 €
Ganztagskindergartengruppe	97,00 €	117,00 €	146,00 €	194,00 €
Hortgruppe - 13-17 Uhr - (St. Ansgar, Stadtkern)	71,00 €	86,00 €	109,00 €	142,50 €
Krippe – Beiträge wie oben, aber in der Regel Ganztagsbetreuung	97,00 €	117,00 €	146,00 €	194,00 €
Sonderöffnungszeiten; je Zusatzdienst (1/2 Stunde) zusätzlich zum Elternbeitrag	6,00 €	7,00 €	8,50 €	10,00 €

1. Für das zweite und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 5,00 € auf den o. a. Beitrag gewährt. Eine weitere Kinderermäßigung im Laufe des Kindergartenjahres kann durch einen Aktualisierungsantrag erfolgen.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten in der Stadt Haren (Ems), ermäßigt sich der so ermittelte Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

2. Die Stadt Haren (Ems) bietet als freiwillige Leistung die Beförderung der Kinder mit einem Bus an, sofern die Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und dem Kindergarten **mindestens 2,2 km** beträgt und ein Bustransfer besteht bzw. durchführbar ist. Die Kinder sind dabei zu der von der Stadt Haren (Ems) mit dem Busunternehmen vereinbarten Haltestellen zu bringen; ein Abholen von der Wohnung ist nicht möglich. Das Entgelt für die Beförderung des ersten Kindes beträgt 15,00 €, für das zweite Kind 10,00 €. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie wird kostenlos befördert.

Aktualisierungsantrag

Ein Aktualisierungsantrag kann gestellt werden, wenn sich die Kinderzahl ändert oder das aktuelle Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mindestens 10 % niedriger oder höher ausfällt als das Einkommen im maßgeblichen Kalenderjahr 2012.

Bei Veränderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit etc.) gegenüber dem maßgeblichen Kalenderjahr 2012 ist das aktuelle Einkommen (Lohnabrechnung, Kranken- oder Arbeitslosengeld, etc.) zu belegen.

Der Aktualisierungsantrag kann bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 209, unter Vorlage der o. g. Belege formlos gestellt werden. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages aufgrund eines Aktualisierungsantrages erfolgt erst ab Antragsdatum, eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

Übernahme des Elternbeitrages durch die Stadt Haren (Ems)

Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit einer teilweisen bzw. vollständigen Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Weitere Auskünfte erteilt die Stadt Haren (Ems) - Fachbereich Soziales, im Erdgeschoss des Rathauses.

Die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erfolgt erst ab Antragsdatum. Eine rückwirkende Übernahme ist nicht möglich.

Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2007/08 gilt in Niedersachsen die Beitragsfreiheit für die Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung besuchen.

Dazu zählen für das Kindergartenjahr 2014/15:

- alle Kinder, die zum Schuljahr 2015/16 schulpflichtig werden (= die im Zeitraum vom 01. September 2008 bis zum 30. September 2009 geborenen Kinder),
- schulpflichtige, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (damit ein weiteres, zweites Jahr beitragsfrei) und
- so genannte „Kann-Kinder“ (vorzeitige Einschulung auf Antrag der Eltern; hier erfolgt auf Antrag eine nachträgliche Erstattung der bereits gezahlten Elternbeiträge durch den Landkreis Emsland).

Die Einnahmeausfälle durch das beitragsfreie Kindergartenjahr werden den Kindergärten über den Landkreis Emsland erstattet. Daher ist grundsätzlich auch in diesen Fällen ein Einkommensnachweis vorzulegen. Wenn das Kind jedoch im zurückliegenden Kindergartenjahr schon einen Harener Kindergarten besucht hat, wird der Elternbeitrag des Vorjahres zugrunde gelegt. Somit ist lediglich beim erstmaligen Besuch des Kindergartens im Jahr vor der Einschulung eine Einkommensüberprüfung notwendig. Die Früh- und Spätdienste als Sonderöffnungszeiten sind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ebenfalls beitragsfrei.

WICHTIG:

Den ausgefüllten Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Einkommen“ geben Sie bitte wegen der Allgemeinen Angaben immer ab -auch wenn die Vorlage eines Einkommensnachweises nicht erforderlich ist-, da dieser für die weitere Planung des Kindergartenjahres wichtig ist (Einteilung der Gruppen, Kinderermäßigungen, Buskinder etc.).